



Reformierte
Kirchgemeinde
Konolfingen

Gebührenreglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Gebührenreglement der Reformierten Kirchgemeinde Konolfingen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gebührenreglement bestimmt die Gebühren der reformierten Kirchgemeinde Konolfingen (nachfolgend: Kirchgemeinde Konolfingen) für

- a. Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten;
- b. kirchlichen Unterricht und Kasualien.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Kirchgemeinde Konolfingen versteht sich als gastfreundliche Kirche, welche die Gemeinschaft und das kulturelle Leben über kirchliche Anlässe hinaus fördert. Die durch die Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten durch Drittpersonen entstehenden Aufwendungen werden mittels einer Gebühr gedeckt.

² In der Kirchgemeinde Konolfingen können an Personen eine Kasualhandlung vollzogen oder diese kirchlich unterrichtet werden, obschon sie selbst nicht Mitglied dieser Kirchgemeinde sind¹. Diese zusätzlichen Leistungen der Kirchgemeinde Konolfingen werden mittels Gebühren abgegolten.

Art. 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht in folgenden Fällen:

- a. Benützung der Kirchen durch Gruppierungen, Vereine und Organisationen für kulturelle Veranstaltungen
- b. Benützung der übrigen Räumlichkeiten durch Gruppierungen, Vereine, Organisationen und Privatpersonen
- c. Gottesdienstliche Feiern und Kasualien für Personen, die nicht Mitglied der Kirchgemeinde Konolfingen sind¹
- d. Besuch des kirchlichen Unterrichts durch Nichtmitglieder der Kirchgemeinde Konolfingen. ¹

¹ Als Nichtmitglied gelten Personen, die nicht Mitglied der Kirchgemeinde Konolfingen sind und auch kein Familienmitglied ersten Grades haben, welches Mitglied ist.

Art. 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- ¹ Von der Gebührenpflicht kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn
 - a. es sich um einen öffentlichen, kulturellen Anlass in einer Kirche mit freiem Eintritt und Kollekte handelt;
 - b. es sich um Besuche oder Besichtigungen der Kirchen handelt, die keinen personellen Mehraufwand verursachen;
 - c. durch Kirchgemeinderatsbeschluss auf die Einforderung von Gebühren verzichtet worden ist;
- ² Der Kirchgemeinderat kann im Anhang festlegen, welche Gruppierungen, Vereine, Organisationen aufgrund ihres engen Bezugs zur Kirchgemeinde Konolfingen nicht der Gebührenpflicht unterliegen.
- ³ Der Kirchgemeinderat kann die Gebührenpflicht von Gruppierungen, Vereinen und Organisationen auch in einer Leistungsvereinbarung regeln.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat kann in besonderen Fällen die Gebühren für Kasualien und den kirchlichen Unterricht ganz oder teilweise erlassen.
- ⁵ Bei Taufen im Rahmen eines ordentlichen Gottesdienstes wird auf die Gebühr verzichtet, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied einer Kirchgemeinde innerhalb von Refbejuso ist.

Art. 5 Festlegung der Gebühren

- ¹ Die Gebühr besteht aus
 - a. einer Pauschale;
 - b. allfälligen Spesen, mit denen zusätzlich entstandener Aufwand in Rechnung gestellt wird.
- ² Die Gebühren werden unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips festgelegt: Der Ertrag der Gebühren deckt die gesamten entstandenen Kosten für Personal und Infrastruktur.
- ³ Zu den privilegierten Leistungsbezügern, die einem reduzierten Tarif unterliegen, gehören:
 - a. Gruppierungen, Vereine und Organisationen, die in der Vereinsliste der Gemeinde Konolfingen aufgeführt sind;
 - b. Mitarbeitende oder Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Konolfingen.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren gemäss diesem Reglement auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres der Preisentwicklung anpassen.

Art. 6 Gesuchstellung, Bezug der Gebühren

- ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen der Kirchenordnung des Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KES 11.020) besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- ² Bei Gutheissung des Gesuchs wird eine Zahlungsfrist bestimmt.
- ³ Gebühren für die kirchliche Unterweisung sind je für ein ganzes Schuljahr geschuldet.

Art. 7 Ausbleibende Zahlung

- ¹ Bei verspäteten Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern geltenden festgelegten Satzes geschuldet.
- ² Für reservierte, nicht bezogene Leistungen werden die der Kirchgemeinde Konolfingen entstandenen Kosten oder entgangenen Erträge in Rechnung gestellt.
- ³ Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21).

Art. 8 Stornierungen

- ¹ Für Stornierungen gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen.
 - b. Stornierungen bis 3 Monate vor Reservationsbeginn sind kostenfrei.
 - c. Für Stornierungen bis 7 Tage vor Reservationsbeginn, berechnen wir 50% der vereinbarten Leistungen.
 - d. Für Stornierungen unter 7 Tage vor Reservationsbeginn bzw. bei Nichterscheinen werden 100% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.

Art. 9 Anhang

- ¹ Die Höhe der Gebühren wird im Anhang festgelegt.

Art. 10 Übergangsbestimmung

- ¹ Die Gebühr von Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements verursacht oder veranlasst wurden, richtet sich nach dem Reglement für die Erhebung von Gebühren und Tarifen durch die reformierte Kirchgemeinde vom 10. September 2015.

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Anzeiger Konolfingen.
- ² Das von der Kirchgemeindeversammlung am 26. November 2019 beschlossene Gebührenreglement tritt vorbehältlich der Erledigung allfälliger Einsprachen auf 1. Januar 2020 in Kraft.

Konolfingen, 1. Januar 2020

Ref. Kirchgemeinde Konolfingen

Der Präsident

Andreas Rothenbühler

Die Sekretärin

Claudia Domig

Genehmigung

Von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Konolfingen vom 26. November 2019 genehmigt.

Ref. Kirchgemeinde Konolfingen

Der Präsident

Andreas Rothenbühler

Die Sekretärin

Claudia Domig

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 24.10.2019 bis 26.11.2019 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Anzeiger Nr. 43 vom 24.10.2019 sowie im Anzeiger Nr. 47 vom 21.11.2019 bekannt.

Konolfingen, 01.01.2020

Die Sekretärin



Claudia Domig

Die Publikation der Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist erfolgt im Anzeiger Nr. 14 vom 2. April 2020.

Konolfingen, 01.01.2020

Die Sekretärin



Claudia Domig

Anhang Höhe der Gebühren

Tarife

¹ Die Tarife sind in Schweizer Franken angegeben und gelten für die Tarifzeit.

² Die Tarifzeiten sind wie folgt:

Montag, 08:00 – 23:30 Uhr;
Dienstag, 08:00 – 23:30 Uhr;
Mittwoch, 08:00 – 23:30 Uhr;
Donnerstag, 08:00 – 23:30 Uhr;
Freitag, 08:00 – 00:30 Uhr;
Samstag, 08:00 – 00:30 Uhr;
Sonntag, 08:00 – 23:30 Uhr;
oder nach Absprache

³ Die Tarifzeiten gelten ab Beanspruchung des Raums.

Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten werden mit dem Haus- und Sigristendienst (HSD) vereinbart.

a. Kirchen und übrige Räumlichkeiten

Gebäude / Räumlichkeit	kommerziell	
	Normaltarif	
	bis 6 Stunden	ab 6 Stunden
Kirchen		
Kirche Konolfingen	200.00	200.00
Kirchensäli	100.00	150.00
Kirchlein im Holz	100.00	100.00
Kirchgemeindehaus		
Saal (inkl. Foyer + Innenhof)	350.00	525.00
Foyer	150.00	225.00
Innenhof	150.00	150.00
Küche	50.00	50.00
Unterrichtszimmer	50.00	75.00
Besprechungszimmer	25.00	37.50
Saal OG (inkl. Foyer)	110.00	165.00
Foyer OG	50.00	50.00
Teeküche	30.00	30.00
Reduzierter Tarif ²	bis 6 Stunden	ab 6 Stunden
Kirchen		
Kirche Konolfingen	100.00	100.00
Kirchensäli	50.00	75.00
Kirchlein im Holz	50.00	50.00
Kirchgemeindehaus		
Saal (inkl. Foyer + Innenhof)	175.00	262.50
Foyer	75.00	112.50
Innenhof	75.00	75.00
Küche	25.00	25.00
Unterrichtszimmer	25.00	37.50
Besprechungszimmer	12.50	18.75
Saal OG (inkl. Foyer)	55.00	82.50
Foyer OG	25.00	25.00
Teeküche	15.00	15.00

² Reduzierter Tarif: Vgl. Art. 5 Abs. 3 dieses Reglements.

b. Einrichtung / Mobiliar

Sofern die Benützung einer Kirche oder einer übrigen Räumlichkeit der Kirchgemeinde Konolfingen für den Leistungsbezüger nicht unentgeltlich ist, sind für den Gebrauch der Einrichtung die folgenden Gebühren geschuldet:

Flipchart	5.00
Portable Musikanlage	250.00
Hellraumprojektor	20.00
Beamer klein	40.00
Beamer fest installiert	50.00
Konzertflügel Yamaha	40.00
Klavier	40.00
Podeste	10.00
Mobiliar Stühle bis 100 Personen	100.00
Mobiliar Stühle ab 100 Personen	200.00
Mobiliar Konsumationsbestuhlung bis 100 Personen	150.00
Mobiliar Konsumationsbestuhlung ab 100 Personen	300.00
Mobiliar Zimmer	10.00
Mobiliar Saal OG	25.00
Küche Volltarif	150.00
Küche ab 50 Personen	25.00

C. Personalkosten

Sofern die Benützung einer Kirche oder einer übrigen Räumlichkeit der Kirchgemeinde Konolfingen für den Leistungsbezüger nicht unentgeltlich ist, sind für Personalkosten die folgenden Gebühren geschuldet:

Einrichten Saal Stühle bis 100	50.00
Einrichten Saal Tische und Stühle bis 100	75.00
Einrichten Saal Stühle ab 100	100.00
Einrichten Saal Tische und Stühle ab 100	150.00
Einrichten Zimmer	10.00
Einrichten Saal OG	25.00
Wegräumen Saal Stühle bis 100	50.00
Wegräumen Saal Tische und Stühle bis 100	75.00
Wegräumen Saal Stühle ab 100	100.00
Wegräumen Saal Tische und Stühle ab 100	150.00
Reinigung grosser Saal	50.00
Reinigung Foyer EG	25.00
Reinigung Küche nur Kaffee	50.00
Reinigung Küche komplett	100.00
Reinigung Zimmer	20.00
Reinigung Saal OG	40.00

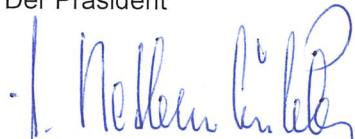
Reinigung Foyer OG	30.00
Reinigung Teeküche OG	20.00
Reinigung Kirchensäli	30.00
Mehraufwand HSD pro Stunde	50.00
Sigristendienst	100.00
Orgeldienst	180.00
Mehraufwand Orgeldienst pro Stunde	60.00
Mehraufwand Sigrist pro Stunde	50.00

Genehmigung

Der Anhang des Gebührenreglements wurde vom Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Konolfingen genehmigt am 26. November 2019.

Ref. Kirchgemeinde Konolfingen

Der Präsident



Andreas Rothenbühler

Die Sekretärin



Claudia Domig